

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 67/13 B

L 4 R 4671/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 4309/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat - nach Darstellung des Klägers - im Urteil vom 25.1.2013 die Ablehnung eines von ihm geltend gemachten Anspruchs auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen durch die Beklagte bestätigt.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründungen des Klägers vom 25.2.2013 und vom 25.3.2013 genügen nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat darin eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, weshalb diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Der Vortrag des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er macht geltend, aus seiner Sicht bestünden "erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der starren Grenze von weniger 0,0625 Entgeltpunkten des § 262 Abs. 1 SGB VI"; dies alles verstoße gegen das Gleichheitsgebot.
- 6 Selbst wenn bei wohlwollender Würdigung diesem Vorbringen die Rechtsfrage entnommen würde, ob die Regelung in § 262 Abs 1 SGB VI zur Berücksichtigung zusätzlicher Entgeltpunkte (EP) für Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1.1.1992 dadurch gegen Art 3 Abs 1 GG verstoße, dass sie zusätzliche EP nur dann gewähre, wenn die starre Grenze eines Durchschnittswerts der EP aus vollwertigen Pflichtbeiträgen von 0,0625 nicht erreicht werde, die begünstigende Regelung mithin kein "sanftes Auslaufen der Aufstockung" vorsehe, hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht ausreichend dargetan. Hierfür genügt es nicht, pauschal unter Berufung auf eigene Gerechtigkeitsvorstellungen einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot (Art 3 Abs 1 GG) geltend zu machen. Weder behauptet er, dass eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage noch



nicht vorliege und deshalb weiterer Klärungsbedarf bestehe, noch setzt er sich damit auseinander, ob nicht bereits die vom LSG herangezogene höchstrichterliche Rechtsprechung die gestellte Frage beantwortet.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

